

**Satzung zur Durchführung der fachlichen Eignungsprüfung für den Masterstudiengang an der
Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 22.01.2014
in der Fassung vom 27.10.2016**

Aufgrund von §§ 58 Abs. 6, 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118) hat der Senat der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd in seiner Sitzung vom 26.10.2016 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Eignungsprüfung
- § 3 Zulassung zur Eignungsprüfung
- § 4 Ablauf der Eignungsprüfung
- § 5 Vorauswahl (erste Stufe Eignungsprüfung)
- § 6 Auswahlgespräch (zweite Stufe Eignungsprüfung)
- § 7 Feststellung der fachlichen Eignung/Eignungskriterien
- § 8 Rücktritt von der Eignungsprüfung
- § 9 Unterbrechung der Prüfung
- § 10 Ausschluss von der Eignungsprüfung
- § 11 Nachteilsausgleich
- § 12 Aufnahmekommission
- § 13 Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt Verfahren und Durchführung der Eignungsprüfung an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (HfG) für die Zulassung zum Masterstudiengang Strategische Gestaltung.

§ 2 Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung findet für den Masterstudiengang zweimal jährlich im Juni und Januar statt. Die Termine werden rechtzeitig auf der Homepage der HfG bekannt gegeben.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an der hochschuleigenen Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium an der HfG. Gemäß § 58 Abs. 5 LHG trifft das Rektorat der HfG die Entscheidung über das Vorliegen der fachspezifischen Studierfähigkeit auf der Grundlage des von der Aufnahmekommission festgestellten Ergebnisses der Aufnahmeprüfung. In der Eignungsprüfung sollen die Studienbewerber/Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie eine fachliche Eignung besitzen, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

§ 3 Zulassung zur Eignungsprüfung

(1) Zur Teilnahme an der Eignungsprüfung kann zugelassen werden, wer einen ersten relevanten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem Studiengang der Gestaltung mit dem Abschluss Bachelor, Diplom oder einem Äquivalent i.S.d. § 29 Abs. 2, S. 5 und § 76 Abs. 2, S. 3 LHG mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 nachweist. Neben Studiengängen der Gestaltung, gelten solche affinen Studiengänge anderer Disziplinen als gestaltungsrelevant, welche fachspezifische Schnittstellen zu mindestens 50 Prozent aus dem Bereich der Gestaltung mit Bezug zur Interaktions-, Kommunikations- oder Produktgestaltung oder zum Bachelorstudiengang Internet der Dinge - Gestaltung vernetzter Systeme aufweisen. Der Studienumfang muss mindestens 210 ECTS-Credits entsprechend einem ersten Hochschulabschluss mit sieben Semestern (in Vollzeit) betragen. Bei einem Studienumfang von 180 ECTS-Credits gilt Abs. 3 entsprechend.

(2) Zusätzlich zu den in § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd genannten Unterlagen sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. Nachweis des in- oder ausländischen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses in einem gestaltungs- oder medienrelevanten Studiengang mit dem Abschluss Bachelor, Diplom oder einem Äquivalent i.S.d. § 29 Abs. 2, S. 5 und § 76 Abs. 2, S. 3 LHG durch eine amtlich beglaubigte Kopie des Originaldokuments. Falls das Original in einer anderen Sprache als Deutsch oder Englisch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische einzureichen. In den Fällen, in denen das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist ein aktueller Notenspiegel einzureichen. Die beglaubigte Kopie des Abschlusszeugnisses ist nach Erhalt unverzüglich nachzureichen. Eine Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter Vorbehalt. Bei chinesischen Studienbewerbern/Studienbewerberinnen ist das Original-Zertifikat über die Echtheit ihrer Dokumente bzw. die Original-Bescheinigung der akademischen Prüfstelle des Kulturreferats der Deutschen Botschaft (APS) in Peking.
2. Projektskizze für eine mögliche Masterthesis in deutscher oder englischer Sprache.
3. Eine Zusammenstellung eigener, auf den Studiengang bezogener Arbeitsproben, die die Fähigkeit und Intention des Bewerbers/der Bewerberin bezüglich des angestrebten gestalterisch/konzeptionellen Studienziels dokumentieren. Diese Zusammenstellung sollte eine Auswahl anspruchsvoller und aussagekräftiger Arbeiten umfassen. Bei digitalen Projekten muss zusätzlich eine gedruckte Dokumentation beigefügt werden. Der Bewerber/die Bewerberin muss eine unterschriebene Erklärung beilegen, dass er/sie die Arbeiten selbst angefertigt hat.
4. Soweit abgeleistet: Nachweis über Berufsausbildung oder sonstige Beschäftigungszeiten.
5. Erklärung zur verbindlichen Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren für den Masterstudiengang an der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd.

(3) Bei Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses mit sechs Studiensemestern (in Vollzeit) bzw. 180 ECTS-Credits müssen die fehlenden 30 ECTS-Credits zu Beginn des Masterstudiums in Absprache mit dem Studiengangleiter/der Studiengangleiterin des Masterstudiengangs aus den Inhalten der Bachelor-Studiengänge der HfG noch erbracht werden. Die dabei erbrachten Leistungen werden im Diploma Supplement ausgewiesen. Nachgewiesene, gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des hochschulischen Bereichs erworben wurden, können auf Antrag angerechnet werden.

(4) Die Hochschule prüft, ob die mit dem Zulassungsantrag eingereichten Unterlagen ordnungsgemäß, rechtzeitig und vollständig im Sinne der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd eingegangen sind. Ist dies der Fall und liegen keine Immatrikulationshindernisse gem. §§ 58, 59 LHG vor, wird der Bewerber/die Bewerberin zur Teilnahme am Eignungsprüfungsverfahren zugelassen.

(5) Die Zulassung der Bewerber/Bewerberinnen zum Masterstudiengang Strategische Gestaltung erfolgt nach Maßgabe der gebildeten Rangfolge (§ 4 Abs. 4) bis zur verfügbaren Gesamtzahl der Studienplätze.

§ 4 Ablauf der Eignungsprüfung

(1) Die Eignungsprüfung wird in zwei Stufen durchgeführt:

1. Vorauswahl: In der ersten Stufe entscheidet die Aufnahmekommission im Rahmen der Vorauswahl über die Teilnahme am Auswahlgespräch.
2. Auswahlgespräch: Unter den zunächst ausgewählten Bewerbern/Bewerberinnen wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.

(2) Sämtliche Prüfungsteile sind nicht öffentlich.

(3) Im übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd unberührt.

(4) Wird die Eignungsprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der letzten Prüfung maßgeblich. Die Eignungsprüfung kann insgesamt dreimal an der Hochschule für Gestaltung abgelegt werden.

§ 5 Vorauswahl (erste Stufe Eignungsprüfung)

(1) Die Voraussetzung für die Zulassung zur Vorauswahl i.S.d. § 4 Abs. 3 Nr. 1 (erste Stufe) sind:

1. Die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd und der in § 3 Abs. 2 dieser Satzung geforderten Unterlagen.
2. Das Erreichen einer durchschnittlichen Punktzahl von mindestens 7,0 in den in Abs. 2 definierten Eignungskriterien.

(2) Die Aufnahmekommission trifft nach Maßgabe der Voraussetzung des Abs. 1 und der nachfolgenden Kriterien eine Vorauswahl unter den vorliegenden Bewerbungen.

1. Die Zusammenstellung der Arbeitsproben gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3 (zweifache Wertung)
2. Die Projektskizze nach Maßgabe von § 5 Nr. 15 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd (einfache Wertung)

(3) Die Bewertung erfolgt unter Zugrundelegung der in § 7 Abs. 2 festgelegten Punkteskala.

(4) Der Antrag auf Teilnahme an der Eignungsprüfung ist zurückzuweisen, wenn:

1. die Unterlagen nach § 3 i.V.m. § 5 der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
2. der Bewerber/die Bewerberin bereits dreimal an einer früheren Eignungsprüfung für einen Masterstudiengang der HfG erfolglos teilgenommen hat und/oder
3. der Bewerber/die Bewerberin die in § 3 genannten Vorauswahlkriterien nicht erfüllt hat.

(5) Die im Rahmen der Vorauswahl ausgewählten Bewerber/Bewerberinnen nehmen an der weiteren Eignungsprüfung teil und werden zu Auswahlgesprächen gem. § 4 Abs. 3 Nr.2 geladen (zweite Stufe). Näheres regelt § 6.

(6) Bewerber/Bewerberinnen, die nicht zur zweiten Stufe der Eignungsprüfung zugelassen werden, erhalten einen mit einer Begründung sowie Rechtsmittelbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid.

§ 6 Auswahlgespräch (zweite Stufe Eignungsprüfung)

(1) Zugelassen zum Auswahlgespräch werden Bewerber/Bewerberinnen, die im Rahmen der Vorauswahl mindestens die Punktzahl 7,0 erreicht haben.

(2) Gegenstand des Auswahlgesprächs sind die bisherigen Qualifikationen des Bewerbers/der Bewerberin sowie studiengangsbezogene Fähigkeiten und Motivation des Bewerbers/ der Bewerberin.

(3) Das Gespräch dauert für jeden Bewerber/jede Bewerberin 20 Minuten und wird von mindestens zwei Professoren/Professorinnen durchgeführt und protokolliert. In das Protokoll ist Folgendes aufzunehmen:

1. Tag und Ort der Prüfung,
2. die Namen der an der Prüfungsdurchführung und -abnahme beteiligten Mitglieder der Aufnahmekommission
3. die Dauer der Prüfung und die Themen
4. das Ergebnis des Auswahlgesprächs und die Einzelnoten die durch die Prüfer verteilt werden
5. besondere Vorkommnisse

Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu unterzeichnen.

(4) Das Auswahlgespräch wird von der Aufnahmekommission entsprechend der Punkteskala gemäß § 7 Abs. 2 bewertet.

§ 7 Feststellung der fachlichen Eignung/Eignungskriterien

(1) Bei der Bewertung der Arbeitsproben und des Auswahlgesprächs sind folgende Bewertungskriterien gleichgewichtig zu Grunde zu legen:

1. fachliches und methodisches Wissen auf dem Gebiet des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses
2. Reflexionsvermögen, Analyse und verbale Ausdrucksfähigkeit fachbezogener Aufgaben und Lösungen

(2) Dabei sind von der Aufnahmekommission die Kriterien gemäß Abs. 1 mit einer Punktzahl zwischen 1 und 15 zu beurteilen, dabei entspricht:

- | | |
|----------------------|---|
| 0 bis 6,9 Punkte | einer fachlichen Eignung, die nicht erwarten lässt, dass der Studienbewerber/die Studienbewerberin sein/ihr Studium mit Erfolg absolviert |
| 7,0 bis 12,9 Punkte | einer fachlichen Eignung, die erwarten lässt, dass der Studienbewerber/die Studienbewerberin sein/ihr Studium mit Erfolg absolviert |
| 13,0 bis 15,0 Punkte | einer besonderen künstlerischen Begabung. |

(3) Der Grad der fachlichen Eignung bestimmt sich aus dem arithmetischen Mittel der erreichten Gesamtpunktzahl. Der Bewertungsdurchschnitt wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht aufgerundet.

(4) Die Eignungsprüfung hat bestanden, wer eine Eignungsfeststellungspunktzahl von mindestens 7,0 erreicht. Diese errechnet sich aus den Punktzahlen der Vorauswahl und des Auswahlgesprächs, wobei der Vorauswahl eine einfache und dem Auswahlgespräch eine dreifache Gewichtung zugrunde gelegt wird.

(5) Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

(6) Die Studienplätze werden in der Rangfolge nach dem Ergebnis der Eignungsprüfung vergeben. Die Rangfolge wird bestimmt durch die Eignungsfeststellungsnote. Bei gleicher Eignungsfeststellungsnote mehrerer Bewerber/Bewerberinnen entscheidet die Gesamtnote des Erststudiums über die Rangfolge.

(7) Über das Ergebnis der Eignungsprüfung erhält der Bewerber/die Bewerberin einen schriftlichen, mit Rechtsmittelbelehrung versehenen Bescheid. Geeignete, aber nicht zugelassene Bewerber/Bewerberinnen werden über ihren Rangplatz informiert.

§ 8 Rücktritt von der Eignungsprüfung

(1) Der Rücktritt von der Eignungsprüfung oder Teilen davon ist von dem Studienbewerber/der Studienbewerberin schriftlich gegenüber dem/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission zu erklären und von diesem/dieser zu genehmigen.

(2) Tritt ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin nach der verbindlichen Teilnahmeerklärung (§ 3 Abs. 2 Nr. 5) ohne Genehmigung des/der Vorsitzenden der Aufnahmekommission von der Eignungsprüfung oder Teilen davon zurück, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Wird der Rücktritt genehmigt, gilt die Eignungsprüfung als nicht angetreten. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der Studienbewerber/die Studienbewerberin durch Krankheit an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert ist. Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses verlangen.

§ 9 Unterbrechung der Prüfung

(1) Kann ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin aus Gründen, die von ihm/ihr nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission unverzüglich schriftlich unter Vorlage geeigneter Beweismittel zu benachrichtigen. Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.

(2) Der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission entscheidet, wann der Studienbewerber/die Studienbewerberin den noch nicht abgelegten Teil der Eignungsprüfung nachzuholen hat. Dies kann auch im Rahmen einer außerordentlichen Prüfung geschehen. Kommt der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu dem Ergebnis, dass der Studienbewerber/die Studienbewerberin die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

§ 10 Ausschluss von der Eignungsprüfung

(1) Der Studienbewerber/die Studienbewerberin ist von der Eignungsprüfung auszuschließen, wenn die für die Arbeitsproben abgegebene Versicherung (§ 3 Abs. 2 Nr.3) nicht der Wahrheit entspricht oder er/sie es unternimmt, das Ergebnis der Eignungsprüfung durch arglistige Täuschung (§48 Abs. 2 S. 3 Nr. 1 VwVfG), deren Versuch oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen; als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Eignungsprüfung trifft der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Stellt sich nachträglich heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der/die Vorsitzende der Aufnahmekommission die ergangene Entscheidung im Eignungsfeststellungsverfahren widerrufen und die Eignungsprüfung als nicht bestanden erklären.

§ 11 Nachteilsausgleich

Weist ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin durch ärztliches Attest nach, dass er/sie wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung oder sonstigen gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form oder Bearbeitungszeit abzulegen, kann die Aufnahmekommission in geeigneten Fällen auf schriftlichen Antrag gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in verlängerter Bearbeitungszeit oder mit Hilfsmitteln abzulegen. Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende der Aufnahmekommission zu richten und mit der Teilnahmebestätigung zu stellen.

§ 12 Aufnahmekommission

(1) Die Vorbereitung und Durchführung der Eignungsprüfung obliegt der Aufnahmekommission. Diese gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Aufnahmekommission gehören kraft Amtes alle hauptamtlichen Professoren/Professorinnen der Hochschule an.

(2) Aus dem Kreis der Aufnahmekommission wird für jedes Eignungsverfahren rechtzeitig vorher, in der Regel zu Beginn des Semesters, der Personenkreis bestimmt, der das Eignungsverfahren durchführt und die Prüfung abnimmt (Aufnahmegruppen). Dieser Kreis ist nicht auf die Professorenschaft beschränkt, sondern richtet sich nach der Mitgliedschaft an der Hochschule gem. § 9 Abs. 1 LHG. In besonders gelagerten Einzelfällen können auch Angehörige der Hochschule gem. § 9 Abs. 4 LHG mit der Durchführung und Abnahme der Prüfung betraut werden. Studierende können jedoch nur mit beratender Stimme hinzugezogen werden. Dabei sollen für jede Aufnahmegruppe mindestens zwei Professoren/Professorinnen, ein sonstiger Mitarbeiter/eine sonstige Mitarbeiterin i.S.d. § 4 Satz 1 Nr. 2 Grundordnung i.V.m. § 10 Abs. 1 Satz 4 LHG und ein Student/eine Studentin mit beratender Stimme im jeweiligen Eignungsverfahren an der Durchführung und Abnahme der Eignungsprüfung mitwirken. Jede Aufnahmegruppe soll mindestens drei stimmberechtigte Personen umfassen.

(3) Die Aufnahmekommission wählt aus ihrer Mitte für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen. Der/die Vorsitzende leitet die Geschäfte und Verhandlungen der Kommission.

(4) Die Aufnahmekommission entscheidet in allen Fällen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 Dauer der in der Eignungsprüfung festgestellten Qualifikation

Ist ein Studienbewerber/eine Studienbewerberin nicht an dem Zulassungs- und Immatrikulationstermin, zu dem er/sie die Eignungsprüfung an der HfG bestanden hat, zum Studium zugelassen oder an der HfG immatrikuliert worden und hat er/sie nicht inzwischen an einer neuen Eignungsprüfung im selben Studienfach an der HfG teilgenommen, so behält die erreichte Qualifikation für die Dauer von zwei Jahren in erneuten Bewerbungen im Zulassungs- und Immatrikulationsverfahren an der HfG ihre Gültigkeit. Sie kann für die Dauer von einem weiteren Jahr in erneuten Bewerbungen im Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang an der HfG und für die Immatrikulation zu Grunde gelegt werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Eignungsverfahren zum Studienbeginn im Sommersemester 2017.

Schwäbisch Gmünd, den 27.10.2016



Prof. Ralf Dringenberg
Rektor

Diese Satzung wird am 27.10.2016 veröffentlicht und hiermit gemäß § 1 der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Hochschule für Gestaltung Schwäbisch Gmünd vom 10.07.2014 öffentlich bekannt gemacht.